

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Weberstraße 61 · 53113 Bonn

**Bundesministerium der Justiz  
Referat III B 3 – Urheber- und Verlagsrecht  
11015 Berlin**Bonn Weberstraße 61 · 53113 Bonn  
Telefon 0228 915 34 -0 · Fax 0228 915 34 -39  
Berlin Köthener Straße 44 · 10963 Berlin  
Telefon 030 261 38 79 · Fax 030 230 036 29  
info@bildkunst.de · www.bildkunst.deVorstand Marcel Noack, Lutz Fischmann,  
Jobst Christian Oetzmann, Dr. Urban Pappi  
Geschäftsführender Vorstand Dr. Urban Pappi  
Berufsgruppenvorsitzende Frank Michael Zeidler,  
Roland Geisheimer, Michael Chauvistré  
St.-Nr. 205-5775-0361 · Ust-IdNr. DE122126060

Bonn, 22. Juni 2023 · Durchwahl: 0228 979 20 -701 · tamara.becker@bildkunst.de

## **Stellungnahme VG Bild-Kunst zum E-Lending**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, die Sicht der in der VG Bild-Kunst vertretenen Bildurheber\*innen in die Konsultation zum E-Lending einbringen zu können und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die VG Bild-Kunst vertritt 45.000 Bild-Urheber\*innen aufgrund direkter Wahrnehmungsverträge sowie weitere rd. 250.000 Bild-Urheber\*innen über Repräsentationsvereinbarungen mit den Bild-Verwertungsgesellschaften weltweit. Über unsere europäische Dachorganisation EVA (European Visual Artists) diskutieren wir die Weiterentwicklung der Bibliothekstantieme auch im Rahmen von PLR International, einem Zusammenschluss von internationalen Autorenverbänden, Verwertungsgesellschaften und Bibliotheksvertretern unter dem Dach der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations).

Sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene scheint es sehr schwierig, eine gemeinsame Position der Rechteinhaber\*innen (Autor\*innen und Verlage) zu erzielen, so dass die Fortentwicklung der Bibliothekstantieme im Konsens blockiert scheint und letztlich der Gesetzgeber eine kulturpolitische Entscheidung treffen muss.

Leider können wir die teilweise recht detaillierten Fragen kaum beantworten, weil die Vertreter\*innen des Bild-Repertoires nicht bei der Entwicklung der bestehenden Vergütungsmodelle eingebunden waren und auch nicht an den Runden Tisch eingeladen wurden.

## 1. Fairness der bestehenden Regelungen

Um es ganz deutlich zu sagen: die bestehenden Regelungen sind für Bild-Autor\*innen alles andere als fair und nicht zufriedenstellend. Das liegt sowohl an der Vergütung für die analoge Bibliothekstantieme als auch an den unterschiedlichen vertraglichen Beziehung zu den Verlagen der Bild-Autor\*innen und Text-Autor\*innen:

- a) Seit Jahren rückläufig sind die Vergütungen, welche die Träger öffentlicher Bibliotheken für das Verleihen physischer Produkte (Bücher, CDs, DVDs, Spiele etc.) an die Verwertungsgesellschaften entrichten. Dies wird mit dem Rückgang der Ausleihzahlen für „analoge Leihen“ in Bibliotheken begründet. Bei der Höhe der Vergütung für die analoge Bibliothekstantieme ist Deutschland allerdings beinahe Schlusslicht in Europa - nur in Tschechien wird noch weniger gezahlt. Die Vergütung der Urheber\*innen zur Abgeltung der Bibliothekstantieme liegt im Durchschnitt pro ausgeliehenes Buch in Deutschland bei 4,3 Cent, während durchschnittlich in Luxemburg 2 Euro, in Frankreich zwischen 1 und 1,5 Euro, in Irland 48 Cent und sogar in Großbritannien noch fast das Dreifache der deutschen Bibliothekstantieme bezahlt werden, nämlich 11 Cent<sup>1</sup>.

Bei so mageren Vergütungen für die analoge Leihe ist es nicht verwunderlich, wenn das System der gesetzlichen Schranke, die durch einen VG-pflichtigen Vergütungsanspruch kompensiert wird, bei Autor\*innen und Verlagen in Deutschland keinen guten Ruf genießt und größtenteils nicht als Modell für eine elektronische Leihe gesehen wird.

Wir stellen somit fest, dass schon beim System der Vergütung für die analoge Bibliothekstantieme ein klares Fairness-Defizit in Deutschland herrscht.

**Wir fordern daher:** den Bibliotheken muss deutlich mehr Geld zur Verfügung gestellt werden, und auch die KMK muss bereit sein, den Autor\*innen und Verlagen deutlich mehr zur Abgeltung der Bibliothekstantieme zu bezahlen.

- b) Hinsichtlich der elektronischen Leihe ist die aktuelle Vorgehensweise, in der die Verlage mit den Bibliotheken die Konditionen vereinbaren, für die meisten Text-Autor\*innen und -Verlage vorteilhaft. Verlage können auch im Interesse ihrer Text-Autor\*innen selbst entscheiden, ob, wann und zu welchen Konditionen E-Books elektronisch verliehen werden können; für die Bibliotheken stehen zentrale Lizenzierungsplattformen zur Verfügung.

Anders als Text-Autor\*innen schließen jedoch Bild-Autor\*innen in der Regel keinen Verlagsvertrag zur Publikation ihrer Bildwerke ab, sondern erteilen den Verlagen (in der Regel einfache) Nutzungsrechte. Dies bedeutet, dass im Buchbereich Text-Autor\*innen (in der Regel) an den Einnahmen der Verlage aus der Vergabe von Nebenrechten beteiligt werden, während Bild-Autor\*innen (in der Regel) mit einer einmaligen Zahlung bei Drucklegung/Herstellung des Buches abgegolten werden. Ähnlich ist die Situation der Journalist\*innen: auch sie erhalten (in der Regel) keine Beteiligung an evtl. Erlösen der Verlage, obwohl über Genios EBIB<sup>2</sup> (Stadt-)Bibliotheken Zugang zu e-papers erhalten können.

---

<sup>1</sup> Siehe die Untersuchung des Netzwerks Autorenrechte: <https://www.netzwerk-autorenrechte.de/images/aktuell/Dashboard-ELending.jpg>

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.gbi-genios.de/de/unsere-produkte/genios-ebib>

Die bestehende Situation der direkten Lizenzierung zwischen Verlag und Bibliothek bedeutet also für Bild-Autor\*innen und Bild-Journalist\*innen, dass sie de facto keine Vergütung für das elektronische Verleihen der Publikationen erhalten. Sie würden allerdings an den Erlösen aus E-Lending partizipieren können, wenn – wie bei der analogen Bibliothekstantieme – eine kollektive Wahrnehmung der Rechte vorgesehen werden würde.

Die einfache Zwangslizenz, wie sie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der DSM-Richtlinie gefordert hat, erfüllt diese Anforderungen nicht und wird deshalb – aus unterschiedlichen Gründen – von allen betroffenen Autor\*innen (Text und Bild) sowie den Verlagen abgelehnt.

**Wir fordern daher:** Wenn der Gesetzgeber beim E-Lending in den Markt eingreifen will, dann muss er ein System einführen, bei dem auch die Bild-Autor\*innen eine angemessene Vergütung erhalten. Dies kann mit Hilfe der Verwertungsgesellschaften über kollektive Systeme erreicht werden. Vor allen Dingen aber muss sichergestellt werden, dass die Vergütungen deutlich höher ausfallen als dies derzeit bei der analogen Bibliothekstantieme der Fall ist. Die Zahlen aus Frankreich, Luxemburg und Großbritannien zeigen, wie viel Geld andere Länder bereit sind in die Hand zu nehmen, damit Angebote gemacht werden können, die auch die Urheber\*innen mitzutragen bereit sind.

## 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen E-Lending und analogem Leihen

Aus Sicht der Bild-Autor\*innen ist zunächst der kulturpolitische Wunsch, auch E-Books in Bibliotheken anbieten zu können, nachvollziehbar. Die Aufgabe der Bibliotheken, einfach und in der Breite Zugang zu publiziertem Wissen zu gewähren, bezieht sich gleichermaßen auf gedruckte Bücher wie auf E-Books.

Allerdings gibt es bei der Leihe analoger Bücher physische Grenzen: die Bücher „überleben“ nur eine gewisse Anzahl an Ausleihvorgängen, danach muss das Buch neu erworben werden. Auch kann ein Buch immer nur an eine Person gleichzeitig ausgeliehen werden. Diese Beschränkungen gibt es rein technisch für das E-Book nicht: weder nutzt es sich ab noch kann es nur einmal „gleichzeitig“ verliehen werden. Diese Unterschiede können allerdings durch Vertrags- oder Lizenzbedingungen ausgeglichen werden (Limitierung der Anzahl der Verleihvorgänge, bevor eine neue Lizenz erworben werden muss, höhere Preise für Bibliotheken beim Erwerb eines E-Books).

Im Textbereich legen sowohl Autor\*innen als auch Verlage einen deutlichen Fokus auf titelgenaue Abrechnung und sehen dieses Desiderat gefährdet bei einer verwertungsgesellschaftspflichtigen Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs für E-Lending. Die VG Bild-Kunst, die für die Verteilung der Bibliothekstantieme keine titelgenauen Informationen benötigt, geht allerdings davon aus, dass beim E-Lending eine solche titelgenaue Dokumentation durch die Bibliotheken ohne weiteres möglich sein müsste, da alle Ausleihvorgänge elektronisch erfasst werden (müssen).

**Wir fordern daher:** Wenn der Gesetzgeber beim E-Lending in den Markt eingreifen will, dann müssen die Unterschiede zwischen analoger Leihe und elektronischer Leihe (kein Verschleiß wie beim physischen Buch, theoretische unbegrenzte Ausleihvorgänge pro digitalem Exemplar) in den Lizenzbedingungen und/oder Vergütungen abgebildet werden können.

Grundlage einer jeden Entscheidung über die Zukunft der Bibliothekstantieme muss jedoch bleiben, dass privilegierte Kulturinstitutionen auch von ihren Trägern ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die von ihnen genutzten Rechte an geschützten Werken auch angemessen abgelten zu können. Es wirft ein schlechtes Licht auf die Kulturnation Deutschland, wenn wir bei der klassischen Bibliothekstantieme den vorletzten Rang in Europa einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Urban Pappi  
Geschäftsführender Vorstand

Dr. Anke Schierholz  
Justiziarin